

# Ortsabrundungssatzung

## der Gemeinde Reichenbach für das Gebiet „Nördlich der Körnergasse“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB- MaßnahmenG- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl. S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl. S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) erläßt die Gemeinde Reichenbach folgende Satzung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden im Bereich „Nördlich der Körnergasse“ unter Einbeziehung folgender Grundstücke in der Gemarkung Reichenbach nach beigefügtem Lageplan (M = 1 : 1.000) festgelegt:

Fl.Nr.	422/2	424/4	424/5	424/8
und Teilflächen von Fl.Nr.	422	423/1		

Der beigefügte Lageplan (M = 1 : 1.000) mit Legende und Hinweisen ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
2. Auf den gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen sind Wohngebäude zulässig.

§ 3

**Weitere Festsetzungen**

Im Osten des Geltungsbereiches ist entsprechend der Eintragung im Lageplan ein 5,0 m breiter Streifen als Ortsrandeingrünung mit heimischen Laubholzarten (Bergahorn, Sandbirke, Vogelbeere, Haselnuß, Wildkirsche, Weißdorn, Wildrose, roter Holunder etc.) oder Obsthochstämmen zu bepflanzen.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach, den .....

.....  
1. Bürgermeister